

Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

30. August 2024

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

Der Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG»), welcher zurzeit aus folgenden Teilvermögen besteht:

- a) **CSIF (CH) II Gold Blue**
- b) **CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue**

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 13. März 2013 genehmigt.

Der Anlegerkreis des Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella war ursprünglich auf qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen beschränkt. Mit Wirkung per 1. März 2016 wurde der Kreis der Anleger auf nicht qualifizierte Anleger erweitert. Entsprechend wurden die von der FINMA gestützt auf Art. 10 Abs. 5 KAG aufgrund des beschränkten Anlegerkreises gewährten Ausnahmen für den Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella aufgehoben. Zum 20. November 2016 hat die Credit Suisse (Schweiz) AG den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. In diesem Zusammenhang hat die Credit Suisse (Schweiz) AG mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. August 2024 hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Vermögensverwalter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Die Umsätze von Bargengold sind nach Art. 44 MWSTV von der Mehrwertsteuer befreit.

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung auf Stufe Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurück-

gefordert. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verfolgt die Fondsleitung dabei die Entwicklung der steuerlichen Gesetzgebung und strebt eine Reduktion der steuerlichen Belastung der Teilvermögen an.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne sowie Teilrückzahlungen gemäss § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern. Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet.

Automatischer Informationsaustausch:

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März bis Ende Februar.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich. Ab 1. Juni 2024 übernimmt Ernst & Young AG, Basel diese Funktion als Prüfgesellschaft.

1.6 Anteile

Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage. Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt. Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde

zu Handen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet werden bzw. ausgeliefert werden. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den folgenden Bezeichnungen eröffnet werden: «A», «AH CHF», «AH EUR», «B», «BH CHF», «BH EUR», «DB», «DBH CHF», «DBH AUD», «DBH CAD», «DBH DKK», «DBH EUR», «DBH GBP», «DBH HKD», «DBH JPY», «DBH NOK», «DBH NZD», «DBH SEK», «DBH SGD», «DBH USD», «FB», «FBH CHF», «FBH AUD», «FBH CAD», «FBH DKK», «FBH EUR», «FBH GBP», «FBH HKD», «FBH JPY», «FBH NOK», «FBH NZD», «FBH SEK», «FBH SGD», «FBH USD», «IA», «IAH CHF», «IAH EUR», «IB», «IBH CHF», «IBH EUR», «QB», «QBH CHF», «QBH AUD», «QBH CAD», «QBH DKK», «QBH EUR», «QBH GBP», «QBH HKD», «QBH JPY», «QBH NOK», «QBH NZD», «QBH SEK», «QBH SGD», «QBH USD», «UA», «UAH CHF», «UAH EUR», «UB», «UBH CHF» und «UBH EUR». «ZB», «ZBH CHF», «ZBH AUD», «ZBH CAD», «ZBH DKK», «ZBH EUR», «ZBH GBP», «ZBH HKD», «ZBH JPY», «ZBH NOK», «ZBH NZD», «ZBH SEK», «ZBH SGD» und «ZBH USD».

Anteile der Klasse «A» sind ausschüttende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden.

Anteile der Klassen «AH CHF» und «AH EUR» sind ausschüttende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Anteile der Klasse «B» sind thesaurierende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden.

Anteile der Klassen «BH CHF» und «BH EUR» sind thesaurierende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlage-lösungen) sowie folgende Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DB» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberaterungsverhältnisses erhalten.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DBH CHF», «DBH AUD», «DBH CAD», «DBH DKK», «DBH EUR», «DBH GBP», «DBH HKD», «DBH JPY», «DBH NOK», «DBH NZD», «DBH SEK», «DBH SGD» oder «DBH USD» (zusammen „DBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlage-lösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DBH CHF», «DBH AUD», «DBH CAD», «DBH DKK», «DBH EUR», «DBH GBP», «DBH HKD», «DBH JPY», «DBH NOK», «DBH NZD», «DBH SEK», «DBH SGD» oder «DBH USD» (zusammen „DBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DBH» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberaterungsverhältnisses erhalten.

Anteile der Klasse «FB» sind thesaurierende Anteile.

Anteile der Klasse «FBH CHF», «FBH AUD», «FBH CAD», «FBH DKK», «FBH EUR», «FBH GBP», «FBH HKD», «FBH JPY», «FBH NOK», «FBH NZD», «FBH SEK», «FBH SGD» oder «FBH USD» (zusammen „FBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp.

DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist.

Anteile der Klasse **«IA»** sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen **«IA»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«IA»** welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse **«IAH CHF»** und **«IAH EUR»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen **«IAH CHF»** und **«IAH EUR»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«IAH CHF»** und **«IAH EUR»** welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse **«IB»** sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen **«IB»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«IA»** welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse **«IBH CHF»** und **«IBH EUR»** sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen **«IBH CHF»** und **«IBH EUR»** pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse **«IBH CHF»** und **«IBH EUR»** welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine

Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse **«QB»** sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **«QBH CHF»**, **«QBH AUD»**, **«QBH CAD»**, **«QBH DKK»**, **«QBH EUR»**, **«QBH GBP»**, **«QBH HKD»**, **«QBH JPY»**, **«QBH NOK»**, **«QBH NZD»**, **«QBH SEK»**, **«QBH SGD»** oder **«QBH USD»** (zusammen „QBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Der Kreis der Anleger der QBH-Klassen ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Anteile der Klasse **«UA»** sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse **«UAH CHF»** und **«UAH EUR»** sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klassen **«UAH CHF»** und **«UAH EUR»** sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse «**UB**» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klassen «**UBH CHF**» und «**UBH EUR**» sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klassen «**UBH CHF**» und «**UBH EUR**» sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «**ZB**» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinium Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse **ZB** muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der **ZB**-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «**ZB**» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «**ZB**» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «**ZB**» muss ausdrücklich in

einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «**ZBH CHF**», «**ZBH AUD**», «**ZBH CAD**», «**ZBH DKK**», «**ZBH EUR**», «**ZBH GBP**», «**ZBH HKD**», «**ZBH JPY**», «**ZBH NOK**», «**ZBH NZD**», «**ZBH SEK**», «**ZBH SGD**» oder «**ZBH USD**» (zusammen „**ZBH-Klassen**“) sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter 4 KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinium Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der **ZBH**-Klassen muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der **ZBH**-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «**ZBH CHF**», «**ZBH AUD**», «**ZBH CAD**», «**ZBH DKK**», «**ZBH EUR**», «**ZBH GBP**», «**ZBH HKD**», «**ZBH JPY**», «**ZBH NOK**», «**ZBH NZD**», «**ZBH SEK**», «**ZBH SGD**» oder «**ZBH USD**» (zusammen „**ZBH-Klassen**“) sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «**ZBH**» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «**ZBH**» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zuge-

hörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilsklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende dieses Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Im Rahmen der Erstanzahlung von Anteilsklassen im Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Blue wurden in Übereinstimmung mit § 18 Ziff. 1 Anteile an börsengehandelten Kollektivanlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. c) als Sacheinlage eingeliefert und anschliessend verkauft. Der Verkaufserlös wurde anschliessend in physisches Gold reinvestiert. Es fielen Verwaltungskosten an, welche gemäss § 20 Ziff. 3 dem betroffenen Teilvermögen belastet wurden. Bei späterer Lancierung weiterer Anteilsklassen in den Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Blue und CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue (unter Einhaltung von § 7 Ziff. 1) werden im Falle einer analogen Einlieferung von Anteilen an börsengehandelten Kollektivanlagen im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. c) als Sacheinlage, anschliessendem Verkauf sowie Reinvestition in Gold die betreffenden Kosten gemäss § 6 Ziff. 3 der betroffenen neuen Anteilsklasse belastet.

Bei Teilvermögen, die in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren (Dachfonds), kann durch die in der Anlagepolitik bestimmte und beschränkte Anzahl Zielfonds eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige Zielfonds stattfinden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds des Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrellas in Anteile der ZA/ZB/ZAH/ZBH-Klassen der Zielfonds investieren, welchen gemäss § 6 keine Verwaltungskommission belastet wird.

Gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und einmal in den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, etc.) statt sowie an Tagen an denen es kein Nachmittagsfixing gibt (insb. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.)) sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer bzw. der Edelmetallhandel in London des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrags).

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen und –auslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss der Tabelle am Ende dieses Prospekts an einem Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des Teilvermögens statt. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabe- und Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Genauere Angaben dazu sind in § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags ersichtlich. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.9 Verwendung der Erträge

Die Ausschüttung der Erträge bzw. Thesaurierung erfolgt jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. des Vermögens der Teilvermögen soweit als möglich zu berücksichtigen.

Das Vermögen der Teilvermögen ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2 §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.10.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) CSIF (CH) II Gold Blue

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in physisches Gold in kuranter Form in Barren der Standardeinheit von ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Bankengold), welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Good Delivery List» (Current List and Former List) der London Bullion Market Association aufgeführt ist (abrufbar unter www.lbma.org.uk), wobei als Anlagewährung von Gold der US-Dollar gilt. Ferner kann das Teilvermögen Gold in Buchform (Edelmetallkonto) im Umfang von max. 450 Unzen (oz.) (ca. 14 kg) Gold Haben oder Soll halten, welches bei einer Überschreitung innert dreier Bankwerktage seit Entstehung zurückgeführt bzw. ausgeglichen

wird. Als Anlagegewährung von Gold gilt der US-Dollar. Das Teilvermögen investiert in Derivate auf Wechselkurse und Währungen sowie in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.

b) CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue

Das Anlageziel des Teilvermögens CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes möglichst genau nachzubilden sowie eine zusätzliche Rendite durch den Verkauf von Call-Optionen zu generieren. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden. Des Weiteren sieht der Fonds nach Massgabe von Abschnitt 5.1 dieses Prospekts und § 23 Ziff. 3 des Fondsvertrages regelmässige Teilrückzahlungen in Höhe von insgesamt circa 2 % des Nettovermögens des Teilvermögens p. a. an die Anleger vor.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in physisches Gold in kuranter Form in Barren der Standardeinheit von ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Bankengold), welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Good Delivery List» (Current List und Former List) der London Bullion Market Association aufgeführt ist (abrufbar unter www.lbma.org.uk), und generiert eine zusätzliche Rendite aus dem Verkauf von Call-Optionen, wobei als Anlagegewährung von Gold der US-Dollar gilt. Ferner kann das Teilvermögen Gold in Buchform (Edelmetallkonto) im Umfang von max. 450 Unzen (oz.) (ca. 14 kg) Gold Haben oder Soll halten, welches bei einer Überschreitung innert dreier Bankwerkstage seit Entstehung zurückgeführt bzw. ausgeglichen wird. Als Anlagegewährung von Gold gilt der US-Dollar. Das Teilvermögen investiert in Derivate auf Wechselkurse und Währungen, in Derivate zu Investitionszwecken auf die oben genannten Anlagen, sowie in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.

1.10.2 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

1.10.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps, Credit Default Swaps (CDS) und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10.4 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen. Falls die Gegenpartei, deren Garant oder ein Vermittler von im Rahmen von Anlagetechniken abgeschlossenen Geschäften oder OTC-Geschäften über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig verfügt, kann die Fondsleitung Sicherheiten mit einem Rating von unter «A-» akzeptieren, wobei das Mindest-Rating von «BBB-» bzw. «A-3» oder gleichwertig nicht unterschritten werden darf.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen. Bei einer Effektenleihe vereinbart die Fondsleitung mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt, deren Wert angemessen ist und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten beträgt.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche	0,5%–5%

Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilvermögen über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenpartierisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden.

Einem Teilvermögen kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens bzw. der Anleger

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, dürfen unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der

maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

Für das Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue gilt:

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung wird wie folgt verwendet:

- Bestandteil Management Fee (§ 20 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages): Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b.
- Bestandteil Servicing Fee (§ 20 Ziff. 1 Bst. b des Fondsvertrages): Die Servicing Fee wird verwendet für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging).

Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Aus der Verwaltungskommission werden Dienstleistungen Dritter, an welche die Fondsleitung Aufgaben im Sinne von Ziff. 2.5 und 2.6 übertragen hat, vergütet.

Die Depotbankkommission (§ 20 Ziff. 2 des Fondsvertrages) wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, dürfen unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.12.3 Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Fondsleitung übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Ernennung und Überwachung von weiteren Vertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertreter der Asset Management Association Switzerland;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

1.12.4 Gebührenteilungsvereinbarungen («Commission Sharing Agreements») und geldwerte Leistungen («Soft Commissions»)

Für den Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella bestehen Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements»). Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» abgeschlossen.

1.12.5 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

1.13 Einsicht der Berichte

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu sehen.

1.15.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurück-erhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten.

Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine

Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenpartierisiko:

Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

1.15.2 Spezifische Risikofaktoren

CSIF (CH) II Gold Blue

CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue

Zu den wesentlichen Risiken zählt das Risiko der Konzentration der Anlagen. Da das Teilvermögen grundsätzlich ausschliesslich in physisches Gold investiert, besteht eine für Wertschriftenfonds typische Risikoverteilung in verschiedene Anlagen vorliegend nicht. Ertrag und der Wert der Anteile unterliegen Veränderungen, welche sich im Wesentlichen aus den Wertschwankungen von Gold ergeben. Gold wirft typischerweise keinen Ertrag ab. Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil am Teilvermögen gehalten wird, wird aufgrund des fehlenden Ertrags und der gleichzeitig anfallenden Kommissionen und Kosten langfristig abnehmende Tendenz haben. Im Umfang des Edelmetallkontoguthabens besteht ein Gegenparteirisiko gegenüber der kontoführenden Bank. Auch wenn Gold grundsätzlich leicht handelbar ist, können Faktoren wie beispielsweise Handels-, Transport-, Zoll- und Fiskalbeschränkungen sowie andere staatliche und nichtstaatliche Eingriffe und Ereignisse erheblichen Einfluss auf den Goldpreis bzw. den Goldhandel an sich zur Folge haben.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktelasticität und Markttiefe der Märkte in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.15) entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339,3 Mrd.

Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:
www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Michael Kehl, Präsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
Managing Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
Managing Director, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
Executive Director, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

- Franz Gysin, Unabhängiges Mitglied
- Werner Strebler, Unabhängiges Mitglied
- Andreas Binder, Unabhängiges Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, CEO
- Thomas Schärer, Deputy CEO, Head ManCo Substance & Oversight
- Hubert Zeller, Head WLS – Client Management
- Yves Schepperle, Head WLS – Products
- Urs Fäs, Head Real Estate Funds
- Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance & Operational Risk Control

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide sämtlicher Teilvermögen sind an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management Switzerland AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

2.7 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanz-stärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

– Zahlstellen sind UBS Switzerland AG (bis 30.06.2024: Credit Suisse (Schweiz) AG), Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist das folgende Institut beauftragt worden:

– UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich (bis 30.05.2024: Credit Suisse AG), mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS AG, Zürich, die Funktion als Vertreter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen einzusetzen.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Kotierung:	keine
Rechnungsjahr:	1. März bis Ende Februar
Laufzeit:	unbestimmt
Rechnungseinheit:	vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

Realisierte Kapitalgewinne: Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

Teilrückzahlungen: Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Gewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig

ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung für das Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue eine Teilrückzahlung beschliessen.

Es handelt sich dabei um eine Rückzahlung von einbezahlem Kapital, ohne dass der Fonds (teil-)aufgelöst wird. Aus der Teilrückzahlung erwachsen weder dem Anlagefonds noch den Anlegern Kosten. Die Teilrückzahlung kann im Zusammenhang mit der geprüften Jahresrechnung erfolgen und wird im Jahresbericht ausgewiesen. Die Fondsleitung publiziert die Teilrückzahlung vorgängig im Publikationsorgan. Die Fondsleitung publiziert die Teilrückzahlung vorgängig im Publikationsorgan und weist sie im Jahresbericht aus. Aus der Teilrückzahlung erwachsen weder dem Anlagefonds noch den Anlegern Kosten.

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform «www.fundinfo.com».

Preisveröffentlichungen bzw. Veröffentlichungen der Nettoinventarwerte für alle Anteilklassen jedes Teilvermögens erfolgen täglich auf der Internetplattform «www.fundinfo.com», allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb den USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag ungeachtet der Herkunft der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

5.4 Angaben zur Privatplatzierung von Anteilen in Japan

Im Falle des Teilvermögens CSIF (CH) II Gold Blue wurden die Anteile der Klasse «FB» gemäss dem japanischen Gesetz über Investmenttrusts und Kapitalanlagegesellschaften (Gesetz Nr. 198 von 1951 in seiner jeweils gültigen Fassung, das «Investmenttrustgesetz») registriert. Allerdings wurden und werden Anteile der Klasse «FB» weder in der Vergangenheit noch künftig gemäss dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (Gesetz Nr. 25 von 1948, das «FIEL» [Financial Instruments and Exchange Law]) registriert. Daher dürfen die Anteile der Klasse «FB» weder direkt noch indirekt in Japan oder an in Japan ansässige Personen (einschliesslich japanische Unternehmen) bzw. zu deren Gunsten oder an andere zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an in Japan ansässige Personen angeboten oder verkauft werden, ausgenommen in Übereinstimmung mit den Vorschriften für eine Privatplatzierung, die sich ausschliesslich an qualifizierte institutionelle Anleger (Qualified Institutional Investor, «QII») gemäss

der Definition in Artikel 2 Absatz 3 Punkt 2 Unterpunkt 1 des FIEL und Artikel 10 der Kabinettsverordnung bezüglich der in Artikel 2 des FIEL festgelegten Definitionen richtet, oder unter Einhaltung der Vorgaben des FIEL und anderer gültiger japanischer Gesetze und Vorschriften. Die Anteile der Klasse «FB» dürfen in Japan ansässigen Anlegern weder angeboten noch verkauft, weiterverkauft oder auf andere Weise auf diese übertragen oder von diesen als wirtschaftlich Berechtigte gehalten werden, ausgenommen es handelt sich bei diesen Anlegern um QII. «In Japan ansässige Person/Personen» entspricht der Definition im japanischen Gesetz über Devisenhandel und Auslandshandel (Gesetz Nr. 228 von 1949 in seiner jeweils gültigen Fassung). Die übertragende Partei von Anteilen der Klasse «FB» muss die empfangende Partei vor einer solchen Übertragung von den oben aufgeführten Übertragungseinschränkungen in Kenntnis setzen.

Den Anlegern wird kein Bericht über die Wertentwicklung des CSIF (CH) II Gold Blue im Sinne des Investmenttrustgesetzes («Unyo hokokusyō») zur Verfügung gestellt.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

CSIF (CH) II Gold Blue

CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie an der Wertentwicklung des in der Tabelle am Ende dieses Prospekts aufgeführten Referenzwertes interessiert sind. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Anlage in Gold vertraut. Aufgrund der beschränkten Risikoverteilung bzw. der Risikokonzentration auf Gold eignet sich das Teilvermögen grundsätzlich nur für einen begrenzten Teil des Vermögens des jeweiligen Anlegers.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle: Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen¹⁾

Teilvermögen	Anteilklassen ¹⁾	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheiten/ weitere Zeichnungs- und Rücknahme-währungen	Effektive Kosten für Anpassung Derivatstrategie (Sachauslage)	Max. Ausgabe-/Rücknahmekommission	Max. pauschale Verwaltungs-kommission	Bewertungstag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung/Rücknahme	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen	Mindestanlage / Mindestbestand	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Referenzindex	Total Expense Ratio (TER)		
														28.2.2021	28.2.2022	28.2.2023
CSIF (CH) II Gold Blue	ZB	-	-	USD / CHF / EUR	-	5.0% / 2.0%	0,0%	1	2	14.00 Uhr / 12.00 Uhr ⁴⁾	-	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich	London Gold Fixing PM	-	-	-
	QB ³⁾	35276535	CH0352765355				1,3%				-			0.1713%	0.1712%	0.1712%
	DB	20910676	CH0209106761				0,5%				-			0.0855%	0.0853%	0.0852%
	FB ³⁾	20910678	CH0209106787				1,3%				-			0.2213%	0.2214%	0.2213%
	ZBH CHF	-	-	CHF			0,0%				-		-	-		
	ZBH EUR	-	-	EUR			0,0%				-		-	-		
	ZBH GBP	-	-	GBP			0,0%				-		-	-		
	QBH CHF ³⁾	35276539	CH0352765397	CHF			1,3%				-		0.2014%	0.2033%	0.2029%	
	QBH EUR ³⁾	-	-	EUR			1,3%				-		0.2011%	0.2014%	0.2026%	
	QBH GBP ³⁾	-	-	GBP			1,3%				-		-	-	-	
	DBH CHF	22091896	CH0220918962	CHF			0,5%				-		0.0855%	0.0874%	0.0867%	
	DBH EUR	-	-	EUR			0,5%				-		-	0.0839%	0.0865%	
	DBH GBP	-	-	GBP			0,5%				-		-	-	-	
	FBH CHF ³⁾	22091908	CH0220919085	CHF			1,5%				-		0.2514%	0.2532%	0.2528	
	FBH EUR ³⁾	-	-	EUR			1,5%				-		-	-	-	
	FBH GBP ³⁾	-	-	GBP			1,5%				-		-	-	-	

Teilvermögen	Anteilklassen ¹⁾	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheiten/ weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen	Effektive Kosten für Anpassung Derivatstrategie (Sachauslage)	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission	Max. Management Fee ⁷⁾	Max. Servicing Fee ⁸⁾	Max. Verwaltungskommission	Max. Kommission der Depotbank zu Lasten des Teilvermögens	Bewertungstag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage ab Zeichnung/Rücknahme	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen	Mindestanlage/Mindestbestand ⁹⁾	Übertragung der Anlageentscheide der Teilvermögen	Referenzindex	Total Expense Ratio (TER)								
																	28.2.2021	28.2.2022	28.2.2023						
CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue	A ³⁾	57581160	CH0575811606	CHF / EUR / USD	0.4%	5.0% / 2.0%	0.05%	1	2	14.00 Uhr / 12.00 Uhr ⁴⁾	-	-	-	-	-	London Gold Fixing PM	1.0302%	1.0231%	1.0239%						
	B ³⁾																-	-	-						
	IA ³⁾	57581155	CH0575811556														0.75%	0.10%	0.85%	100'000	0.6624%	0.6741%	0.6739%		
	IB ³⁾																0.75%	0.10%	0.85%	100'000	-	-	-		
	UA	57581150	CH0575811507														1.05%	0.10%	1.15%	-	0.9121%	0.9240%	0.9240%		
	UB																1.05%	0.10%	1.15%	-	-	-	-		
	AH CHF ³⁾	57581145	CH0575811457	CHF													1.15%	0.15%	1.30%	-	-	-	1.0886%	1.1053%	1.1058%
	AH EUR ³⁾			EUR													1.15%	0.15%	1.30%	-	-	-	-	-	-
	BH CHF ³⁾			CHF													1.15%	0.15%	1.30%	-	-	-	-	-	-
	BH EUR ³⁾			EUR													1.15%	0.15%	1.30%	-	-	-	-	-	-
	IAH CHF ³⁾	57581148	CH0575811481	CHF													0.75%	0.15%	0.90%	100'000	0.7400%	0.7553%	0.7557%		
	IAH EUR ³⁾			EUR													0.75%	0.15%	0.90%	100'000	-	-	-		
	IBH CHF ³⁾			CHF												0.75%	0.15%	0.90%	100'000	-	-	-			
	IBH EUR ³⁾			EUR												0.75%	0.15%	0.90%	100'000	-	-	-			
	UAH CHF	57581158	CH0575811580	CHF												1.05%	0.15%	1.20%	-	0.9877%	1.0053%	1.0058%			
	UAH EUR			EUR												1.05%	0.15%	1.20%	-	-	-	-			
	UBH CHF			CHF												1.05%	0.15%	1.20%	-	-	-	-			
	UBH EUR			EUR												1.05%	0.15%	1.20%	-	-	-	-			

¹⁾ Anteilklassen:

A-Klasse:

AH-Klassen:

Anteile der Klasse «A» sind ausschüttende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden.

Anteile der Klassen «AH CHF» und «AH EUR» sind ausschüttende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

B-Klasse:

BH-Klassen:

Anteile der Klasse «B» sind thesaurierende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden.

Anteile der Klassen «BH CHF» und «BH EUR» sind thesaurierende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

DB-Klasse:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörnden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörnden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörnden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlagebera-
tungsverhältnisses erhalten.

DBH-Klassen:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klassen «DBH CHF» und «DBH EUR» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. EUR abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klassen «DBH CHF» und «DBH EUR» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. EUR abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörnden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörnden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörnden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlagebera-
tungsverhältnisses erhalten. FB-Klasse: Anteile der Klasse «FB» sind thesaurierende Anteile.

FBH-Klassen:

Anteile der Klassen «FBH CHF», «FBH EUR» und «FBH GBP» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. EUR abgesichert ist.

IA-Klassen:

Anteile der Klasse «IA» sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IA» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon

IAH-Klassen:

Anteile der Klasse «IAH CHF» und «IAH EUR» sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IAH CHF» und «IAH EUR» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IAH CHF» und «IAH EUR» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon

IB-Klassen:

Anteile der Klasse «IB» sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IA» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon

IBH-Klassen:

Anteile der Klasse «IBH CHF» und «IBH EUR» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IBH CHF» und «IBH EUR» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IBH CHF» und «IBH EUR» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon

QB-Klasse:

Anteile der Klasse «QB» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

QBH-Klassen:

Anteile der Klassen «QBH CHF», «QBH EUR» und «QBH GBP» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF, resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der

Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Der Kreis der Anleger der QBH-Klassen ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

UA-Klasse: Anteile der Klasse «UA» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

UAH-Klassen: Anteile der Klassen «UAH CHF» und «UAH EUR» sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klassen «UAH CHF» und «UAH EUR» sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

UB-Klasse: Anteile der Klasse «UB» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

UBH-Klassen: Anteile der Klassen «UBH CHF» und «UBH EUR» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klassen «UAH CHF» und «UAH EUR» sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

ZB-Klasse: Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der Klasse ZB muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der ZB-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter

KAG,

- die
- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZB» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
 - eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
 - eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

ZBH-Klassen:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klassen «ZBH CHF» und «ZBH EUR» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. EUR abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der ZBH-Klassen muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen

Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der ZBH-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klassen «ZBH CHF» und «ZBH EUR» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. EUR abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «ZBH» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) des Fondsvertrages vornehmen. Die buchmässige Führung aller Klassen hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

- 2) Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben, um die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken. Bei gewissen Transaktionen (Zeichnungen oder Rückgaben) kann es vorkommen, dass die effektive Höhe der Ausgabe-/Rücknahmespesen gemäss Tabelle oben die tatsächlichen Kosten für den Erwerb bzw. die Veräusserung der Anlagen nicht decken oder aber dass die Ausgabe-/Rücknahmespesen gem. Tabelle oben zu hoch sind. Die Fondsleitung behält sich deshalb das Recht vor, in solchen Fällen die effektive Höhe der Ausgabe-/Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens zu belasten. Eine solche Belastung kann höher oder tiefer als die durchschnittlichen Ausgabe-/Rücknahmespesen gemäss Tabelle oben ausfallen, übersteigt aber auf keinen Fall den maximalen Spread gemäss § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags.
- 3) Bei diesen Anteilklassen können die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden (Lieferfähigkeit). Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
- 4) Für Sachauslagen sowie für Sacheinlagen wird die Frist für die tägliche Rücknahme von Fondsanteilen auf 12.00 Uhr angesetzt, damit die Aufträge bis spätestens 14.00 Uhr bei der Depotbank erfasst werden können.
- 5) Der Referenzindex misst die Entwicklung des Goldpreises bei täglicher Währungsabsicherung gegen CHF respektive EUR respektive GBP.
- 6) Der Referenzindex misst die Entwicklung des Goldpreises bei täglicher Währungsabsicherung gegen CHF respektive EUR.
- 7) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Leitung (exklusiv der in § 20 Ziff. 1 Bst. b aufgeführten Dienstleistungen), die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Management Fee) in Rechnung.
- 8) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags): Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie die Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten der Vermögens der Teilvermögen die in der Tabelle aufgeführte jährliche Kommission (Servicing Fee) in Rechnung.
- 9) Für Anteile der Klassen «IA» und «IAH CHF», «IB», «IBH CHF», «IBH AUD», «IBH CAD», «IBH DKK», «IBH EUR», «IBH GBP», «IBH HKD», «IBH JPY», «IBH NOK», «IBH NZD», «IBH SEK», «IBH SGD» und «IBH USD» gilt: Erstmalige Mindestanlage pro Anleger: 100'000 in der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilklasse / Mindestbestand pro Anleger: 100'000 in der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilklasse.

10)

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und i.V.m. Art. 92 und 93 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV).

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- 1) CSIF (CH) II Gold Blue
- 2) CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue

Die jeweilige Indexzuordnung der Teilvermögen ist in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren. Für Anlagen in physisches Edelmetall darf die Depotbank nur Dritt- und Zentralverwahrer im Inland beauftragen, bei denen es sich um Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 handelt. Die Depotbank haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung

des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird.

Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
2. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in die betreffenden Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag erworben haben oder halten.
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
 2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilklassen gilt als Änderung des Fondsvertrages i.S.v. § 27.
 3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
 4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:
«A», «AH CHF», «AH EUR», «B», «BH CHF», «BH EUR», «DB», «DBH CHF», «DBH AUD», «DBH CAD», «DBH DKK», «DBH EUR», «DBH GBP», «DBH HKD», «DBH JPY», «DBH NOK», «DBH NZD», «DBH SEK», «DBH SGD», «DBH USD», «FB», «FBH CHF», «FBH AUD», «FBH CAD», «FBH DKK», «FBH EUR», «FBH GBP», «FBH HKD», «FBH JPY», «FBH NOK», «FBH NZD», «FBH SEK», «FBH SGD», «FBH USD», «IA», «IAH CHF», «IAH EUR», «IB», «IBH CHF», «IBH EUR», «QB», «QBH CHF», «QBH AUD», «QBH CAD», «QBH DKK», «QBH EUR», «QBH GBP», «QBH HKD», «QBH JPY», «QBH NOK», «QBH NZD», «QBH SEK», «QBH SGD», «QBH USD», «UA», «UAH CHF», «UAH EUR», «UB», «UBH CHF» und «UBH EUR». «ZB», «ZBH CHF», «ZBH AUD», «ZBH CAD», «ZBH DKK», «ZBH EUR», «ZBH GBP», «ZBH HKD», «ZBH JPY», «ZBH NOK», «ZBH NZD», «ZBH SEK», «ZBH SGD» und «ZBH USD».
- Für keine dieser Anteilklassen bestehen Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand.

Anteile der Klasse «A» sind ausschüttende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden.

Anteile der Klassen «AH CHF» und «AH EUR» sind ausschüttende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei

Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Anteile der Klasse «**B**» sind thesaurierende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden.

Anteile der Klassen «**BH CHF**» und «**BH EUR**» sind thesaurierende Anteile, bei denen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit gezahlt werden und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt.

Gültig bis 30.5.2024: Anteile der Klasse «**DB**» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie folgende Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «**DB**» sind thesaurierende Anteile und können nur von solchen Anlegern erworben werden, die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «**DB**» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «**DBH CHF**», «**DBH AUD**», «**DBH CAD**», «**DBH DKK**», «**DBH EUR**», «**DBH GBP**», «**DBH HKD**», «**DBH JPY**», «**DBH NOK**», «**DBH NZD**», «**DBH SEK**», «**DBH SGD**» oder «**DBH USD**» (zusammen „DBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesi-

chert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «**DBH CHF**», «**DBH AUD**», «**DBH CAD**», «**DBH DKK**», «**DBH EUR**», «**DBH GBP**», «**DBH HKD**», «**DBH JPY**», «**DBH NOK**», «**DBH NZD**», «**DBH SEK**», «**DBH SGD**» oder «**DBH USD**» (zusammen „DBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger, die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «**DBH**» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.

Anteile der Klasse «**FB**» sind thesaurierende Anteile.

Anteile der Klasse «**FBH CHF**», «**FBH AUD**», «**FBH CAD**», «**FBH DKK**», «**FBH EUR**», «**FBH GBP**», «**FBH HKD**», «**FBH JPY**», «**FBH NOK**», «**FBH NZD**», «**FBH SEK**», «**FBH SGD**» oder «**FBH USD**» (zusammen „FBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist.

Anteile der Klasse «**IA**» sind ausschüttende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «**IA**» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «**IA**» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse «**IAH CHF**» und «**IAH EUR**» sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse

wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IAH CHF» und «IAH EUR» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IAH CHF» und «IAH EUR» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse «IB» sind thesaurierende Anteile. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IB» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IA» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse «IBH CHF» und «IBH EUR» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Die erstmalige Mindestanlage für Anteile der Klassen «IBH CHF» und «IBH EUR» pro Anleger (Mindestanlage) sowie der Mindestbestand an Anteilen der Klasse «IBH CHF» und «IBH EUR» welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), haben dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestandes führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch schon.

Anteile der Klasse «QB» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Anteile der Klasse «QBH CHF», «QBH AUD», «QBH CAD», «QBH DKK», «QBH EUR», «QBH GBP», «QBH HKD», «QBH JPY», «QBH NOK», «QBH NZD», «QBH SEK», «QBH SGD» oder «QBH USD» (zusammen „QBH-Klassen“) sind

thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Der Kreis der Anleger der QBH-Klassen ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3–5 oder gemäss Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder Anlageberatungsvertrag (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als qualifizierte Anleger gelten zu wollen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Anteile der Klasse «UA» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klassen «UAH CHF» und «UAH EUR» sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klassen «UAH CHF» und «UAH EUR» sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klasse «UB» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Anteile der Klassen «UBH CHF» und «UBH EUR» sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF resp. EUR abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen ge-

mäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klassen «UBH CHF» und «UBH EUR» sind nur zugänglich für Anleger, die über einen Finanzintermediär mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden zeichnen, oder die einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse ZB muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der ZB-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZB» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund

einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZBH CHF», «ZBH AUD», «ZBH CAD», «ZBH DKK», «ZBH EUR», «ZBH GBP», «ZBH HKD», «ZBH JPY», «ZBH NOK», «ZBH NZD», «ZBH SEK», «ZBH SGD» oder «ZBH USD» (zusammen „ZBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben, oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Der Erwerb der ZBH-Klassen muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im ähnlichen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge erhoben. Die im Rahmen der Leitung der ZBH-Klassen anfallenden Kosten werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung vergütet.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZBH CHF», «ZBH AUD», «ZBH CAD», «ZBH DKK», «ZBH EUR», «ZBH GBP», «ZBH HKD», «ZBH JPY», «ZBH NOK», «ZBH NZD», «ZBH SEK», «ZBH SGD» oder «ZBH USD» (zusammen „ZBH-Klassen“) sind thesaurierende Anteile, denen keine Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll gegen CHF, resp. AUD, resp. CAD, resp. DKK, resp. EUR, resp. GBP, resp. HKD, resp. JPY, resp. NOK, resp. NZD, resp. SEK, resp. SGD, resp. USD abgesichert ist. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZBH» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen. Der Erwerb der Klasse «ZBH» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilklassen, auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilklassen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Anteilklassen, bei welchen die Anteile bei der SIX SIS AG als externer Depotstelle geführt werden können (Lieferfähigkeit), sind in der Tabelle am Ende des Prospekts gekennzeichnet. Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) vornehmen.
7. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Anlagefonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Teilvermögens überschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen. Währungsabsicherungen werden bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll vorgenommen und angepasst.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. des Vermögens der Teilvermögen soweit als möglich zu berücksichtigen.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion

(Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. g einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen – insbesondere Indexfutures auf den, den jeweiligen Teilvermögen zugrunde liegenden Indizes, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufchtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:

- inländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der «Übrigen Fonds für alternative Anlagen»), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden;
- ausländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG in deren geltender Fassung (OGAW IV) entsprechen und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden;
- ausländische börsenkotierte und nicht börsenkotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 2009/65/EG nicht entsprechen (OGA) und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.

Anlagen in Anteile von Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Kommanditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 5 und 6 Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. («verbundene Zielfonds»).

Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen anlegen.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregel-

ten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
 - f) Edelmetalle (physisch und in Buchform).
 - g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis d sowie nach Bst. f vorstehend.
3. Wenn die Fondsleitung für ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella in ein anderes Teilvermögen desselben Umbrella-Fonds investiert (sog. «Umbrella-Zielfonds»), wird lediglich in die ZB/ZBH-Klassen der jeweiligen Zielfonds investiert. Im Rahmen der Investition in ZB/ZBH-Klassen werden keine Verwaltungskommissionen gemäss § 20 Ziff. 1 erhoben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.
- Anlagen in Anteilen von Dachfonds (Fund of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bei den Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Blue und CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue wird die physische Lieferung bei Fälligkeit beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, mit Ausnahme des Derivateinsatzes zur Währungsabsicherung und im Zusammenhang mit der Ausübung von Call-Optionen, sowie beim Einsatz von Zertifikaten durch geeignete Massnahmen (z.B. so genanntes Rollen von Futures, Auswahl von bestimmten Brokern, Verträge unter Ausschluss der physischen Lieferung etc.) ausgeschlossen.

Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

CSIF (CH) II Gold Blue

4. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes möglichst genau nachzubilden. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden.
- Die Fondsleitung
- a) investiert das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) bis d) ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form in Barren der Standardeinheit von ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Bankengold), welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Good Delivery List» (Current List und Former List) der London Bullion Market Association aufgeführt ist (abrufbar unter www.lbma.org.uk), wobei als Anlagewährung von Gold der US-Dollar gilt;
 - b) kann Gold in Buchform (Edelmetallkonto) im Umfang von max. 450 Unzen (oz.) (ca. 14 kg) Gold Haben oder Soll halten, welches bei einer Überschreitung innert dreier Bankwerkstage seit Entstehung zurückgeführt bzw. ausgeglichen wird. Als Anlagewährung von Gold gilt der US-Dollar;
 - c) investiert in Derivate auf Wechselkurse und Währungen;
 - d) investiert in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- Zu den wesentlichen Risiken zählt das Risiko der Konzentration der Anlagen. Da das Teilvermögen grundsätzlich ausschliesslich in physisches Gold investiert, besteht eine für Wertschriftenfonds typische Risikoverteilung in verschiedene

Anlagen vorliegend nicht. Ertrag und der Wert der Anteile unterliegen Veränderungen, welche sich im Wesentlichen aus den Ertrags- und Wertschwankungen von Gold ergeben. Gold kann grösseren Marktpreisschwankungen unterliegen. Gold wirft typischerweise keinen Ertrag ab. Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil am Teilvermögen gehalten wird, wird aufgrund des fehlenden Ertrags und der gleichzeitig anfallenden Kommissionen und Kosten langfristig abnehmende Tendenz haben. Im Umfang des Edelmetallkontoguthabens besteht ein Gegenparteirisiko gegenüber der kontoführenden Bank. Auch wenn Gold grundsätzlich leicht handelbar ist, können Faktoren wie beispielsweise Handels-, Transport-, Zoll- und Fiskalbeschränkungen sowie andere staatliche und nicht-staatliche Eingriffe und Ereignisse erheblichen Einfluss auf den Goldpreis bzw. den Goldhandel an sich zur Folge haben. Der als Referenzwert für die Nachbildung im Vermögen des Teilvermögens verwendete Goldpreis ist das im Edelmetallhandel in London festgestellte Nachmittags-Fixing. Das Nachmittags-Fixing wird durch im Goldhandel anerkannte und in der The London Bullion Market Association LBMA organisierten Bankenvertreter durchgeführt und hat zum Ziel, einen einheitlichen Goldpreis in US Dollar festzulegen, zu welchem möglichst viele Kauf- und Verkaufsanträge abgewickelt werden können. Der aktuelle Goldpreis sowie weitere Informationen können auf der Homepage der LBMA eingesehen werden.

CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue

5. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes möglichst genau nachzubilden sowie eine zusätzliche Rendite durch den Verkauf von Call-Optionen zu generieren. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden. Des Weiteren sieht der Fonds nach Massgabe von § 23 Ziff. 3 regelmässige Teilrückzahlungen in Höhe von insgesamt circa 2 % des Nettovermögens des Teilvermögens p. a. an die Anleger vor.
- Die Fondsleitung
- a) investiert das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) bis f) ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form in Barren der Standardeinheit von ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Bankengold), welche durch eine Raffinerie hergestellt worden sind, die auf der «Good Delivery List» (Current List und Former List) der London Bullion Market Association aufgeführt ist (abrufbar unter www.lbma.org.uk), wobei als Anlagewährung von Gold der US-Dollar gilt;
 - b) kann Gold in Buchform (Edelmetallkonto) im Umfang von max. 450 Unzen (oz.) (ca. 14 kg) Gold Haben oder Soll halten, welches bei einer Überschreitung innert dreier Bankwerkstage seit Entstehung zurückgeführt bzw. ausgeglichen wird. Als Anlagewährung von Gold gilt der US-Dollar;
 - c) investiert in Derivate zu Investitionszwecken auf die unter a) und b) erwähnten Anlagen.
 - d) investiert in Derivate auf Wechselkurse und Währungen;
 - e) investiert in Derivate zu Investitionszwecken auf die unter c) erwähnten Anlagen.
 - f) investiert in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind.
- Zu den wesentlichen Risiken zählt das Risiko der Konzentration der Anlagen. Da das Teilvermögen grundsätzlich ausschliesslich in physisches Gold investiert, besteht eine für Wertschriftenfonds typische Risikoverteilung in verschiedene Anlagen vorliegend nicht. Ertrag und der Wert der Anteile unterliegen Veränderungen, welche sich im Wesentlichen aus den Ertrags- und Wertschwankungen von Gold ergeben. Gold kann grösseren Marktpreisschwankungen unterliegen. Gold wirft typischerweise keinen Ertrag ab. Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil am Teilvermögen gehalten wird, wird aufgrund des fehlenden Ertrags und der gleichzeitig anfallenden Kommissionen und Kosten langfristig abnehmende Tendenz haben. Im Umfang des Edelmetallkontoguthabens besteht ein Gegenparteirisiko gegenüber der kontoführenden Bank. Auch wenn Gold grundsätzlich leicht handelbar ist, können Faktoren wie beispielsweise Handels-, Transport-, Zoll-

und Fiskalbeschränkungen sowie andere staatliche und nicht-staatliche Eingriffe und Ereignisse erheblichen Einfluss auf den Goldpreis bzw. den Goldhandel an sich zur Folge haben. Der als Referenzwert für die Nachbildung im Vermögen des Teilvermögens verwendete Index ist in der Tabelle im Prospekt ersichtlich.

6. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe/Edelmetalleihe

Die Fondsleitung tätigt auf Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe- und keine Edelmetalleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt auf Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich und sofern ökonomisch sinnvoll vorgenommen und angepasst. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
- Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - Credit Default Swaps (CDS);
 - Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
- 5.
- Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;

- für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
- c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
- d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswert-äquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat es erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss

eines Vertrages über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür, sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften. Für das Teilvermögen **CSIF (CH) II Gold Blue** und **CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue** gelten die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Zum Zweck der Währungsabsicherung gemäss § 6 Ziff. 4 dürfen bis zu 20% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei angelegt werden, sofern die Gegenpartei eine Bank ist, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 - b) Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 3 und 6a) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie mindestens für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden (siehe § 17 Ziff. 1), in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer eines Teilvermögens bzw., nur für die Teilvermögen CSIF (CH) II Gold und CSIF (CH) II Gold Income Maximizer, der Edelmetallhandel in London, geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten oder den zuletzt gestellten Kurs (Geld, Brief oder Mittelkursen) zu bewerten. Der Wert von Edelmetall wird aufgrund des Tagesend-Fixings des Edelmetallhandels in London berechnet. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 unten.
 3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
 4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
 5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
 6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit (bei Edelmetallen auf vier Nachkommastellen) der Rechnungseinheit gerundet.
 7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.
- § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**
1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle am Ende des Prospekts) ermittelt (Forward Pricing).
Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, etc.) statt sowie an Tagen an denen es kein Nachmittagsfixing gibt (insb. Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.)) sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer bzw. der Edelmetallhandel in London des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1).
Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
 2. Zeichnungen und Rücknahmen sind in der Rechnungseinheit wie auch in weiteren Währungen gemäss Tabelle am Ende des Prospekts möglich.
Sofern die Zeichnung/Rücknahme in einer weiteren Zeichnungs-/Rücknahmewährung gemäss Tabelle im Prospekt erfolgt, welche nicht mit der Rechnungswährung übereinstimmt, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Anleger.
Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) von höchstens 2,5% des Nettoinventarwerts der Teilvermögen, sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen bzw. im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Edelmetall anfallenden Bearbeitungsgebühren inklusiv allfällige Mehrwertsteuern usw., die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden dem Anleger belastet. (Ausgabe- und Rücknahmespesen). Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.
In den in § 17 Ziff. 5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2,5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.
Die Erhebung der Nebenkosten entfällt, falls der Anleger Anlagen einbringt bzw. zurücknimmt (vgl. § 18), unter Vorbehalt

von § 19 Ziff. 5, resp. beim Wechsel zwischen den Teilvermögen gemäss Tabelle 2 am Ende des Prospekts sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens. Bei der Einbringung von Anlagen in der Form von physischem Gold können weitere Kosten inklusiv allfällige Mehrwertsteuern (Bearbeitungsgebühren) anfallen, welche dem Anleger belastet werden.

Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts beglichen werden.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit (bei Edelmetall auf vier Nachkommastellen) gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 lit. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Für die Teilvermögen **CSIF (CH) II Gold Blue** und **CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue** gelten die folgenden Vorschriften:

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

2. Für Teilvermögen, die in physische Edelmetalle investieren, gelten zusätzlich zu § 18 Ziff. 1 die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Die Anleger des **CSIF (CH) II Gold Blue** und des **CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue** sind berechtigt, anstelle der Auszahlung des gemäss § 17 Ziff. 2 berechneten Rücknahmepreises in bar die Auszahlung des gemäss § 17 Ziff. 2 berechneten Rücknahmepreises abzüglich der gemäss § 19 Ziff. 4 erhobenen Kommission, den gemäss § 19 Ziff. 5 belasteten Kosten, und allfälligen weiteren Kosten («Rücknahmebetreffnis») in der Form von physischem Gold bei der Depotbank zu beantragen («Sachauslage»). Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung des physischen Goldes des genannten Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Sachauslage des Rücknahmebetreffnisses der entsprechenden Anteilklassen ist grundsätzlich auf die Standardeinheit 1 Barren à ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser gemäss § 8 Ziff. 4 lit. a) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt.
 - b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung ihrer Fondsanteile bei der Depotbank zu stellen.
 - c) Die Auslieferung erfolgt innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen am Sitz der Depotbank in Zürich mit Auslieferungsort an der von der Depotbank jeweils bezeichneten Geschäftsstelle- bzw. -adresse («Erfüllungsort»). Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Erfüllungsort. Je nach Art und Weise der Abwicklung des Sachauslieferungsantrags kann ein Gegenparteiisiko gegenüber der Depotbank entstehen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank bzw. die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundenen Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission und den Kosten gemäss § 19 Ziff. 4 und 5 in Rechnung gestellt. Der Erfüllungsort muss in der Schweiz liegen. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.
 - d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
 - e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft.
 - f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln zu erwähnen.
 - g) Für das Antragsrecht der Anleger der entsprechenden Anteilklassen auf Sachauslage im Liquidationsfall wird auf § 26 Ziff. 6 verwiesen.
 - h) Die Sachauslage ist auf die vom **CSIF (CH) II Gold Blue** und vom **CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue** gehaltenen Goldbestände beschränkt.
 - i) Die Fondsleitung und die Depotbank sind nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sachauslage Folge zu leisten, wenn der Anleger sich mit dem Sachauslageantrag nicht einverstanden erklärt, die zur Abwicklung der Transaktion gegebenenfalls notwendigen Informationen (insbesondere Informationen zur Kundenbeziehung mit der Depotbank oder mit Drittbanken) von der Depotbank an die Fondsleitung bzw. von der Drittbank an die Depotbank und die Fondsleitung offen legen zu lassen und die Depotbank bzw. die

Drittbank zur Offenlegung an die Fondsleitung bzw. an die Fondsleitung und Depotbank nicht ermächtigt. Die Fondsleitung entscheidet bei einem Antrag auf Sachanlage alleine und kann diesen ohne Angaben von Gründen ablehnen.

3. a) Bei den Teilvermögen **CSIF (CH) II Gold Blue** und **CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue** sind Anleger bei der Zeichnung berechtigt, anstelle der Geldleistung in bar, die Einbringung von Anlagen in der Form von physischem Gold bei der Depotbank zu beantragen («Sacheinlage»). § 17 Ziff. 2 (Berechnung Ausgabepreis) findet bei der Sacheinlage entsprechend Anwendung. Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Einlieferung des physischen Goldes in das genannte Teilvermögen untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sacheinlage der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Die Sacheinlage in die entsprechenden Anteilklassen ist grundsätzlich auf die gemäss § 8 Ziff. 4 lit. a) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen (Standardeinheit 1 Barren à ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser) bzw. die Anlagen gemäss § 8 Ziff. 4 lit. d) beschränkt.
- b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sacheinlage bei der Depotbank zu stellen.
- c) Die Sacheinlage ist ausdrücklich auf bei der Depotbank an ihrem Sitz in Zürich gehaltene Goldbestände des Anlegers beschränkt.
- d) Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen eingelieferten Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Einlieferung, der Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.
- e) Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der eingelieferten Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft.
- f) Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln zu erwähnen.
- g) Die Fondsleitung und die Depotbank sind nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sacheinlage Folge zu leisten, insbesondere wenn der Anleger sich mit dem Sacheinlageantrag nicht einverstanden erklärt, die zur Abwicklung der Transaktion gegebenenfalls notwendigen Informationen (insbesondere Informationen zur Kundenbeziehung mit der Depotbank) von der Depotbank an die Fondsleitung offenlegen zu lassen und die Depotbank zur Offenlegung an die Fondsleitung nicht ermächtigt. Die Fondsleitung entscheidet bei einem Antrag auf Sacheinlage alleine und kann diesen ohne Angaben von Gründen ablehnen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettoinventarwertes belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens belastet werden.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen), die diesem aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (gemäss § 17 Ziff. 2).
4. Bei den Teilvermögen **CSIF (CH) II Gold Blue** und **CSIF (CH) II Gold Income Maximizer** wird für die Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 eine Kommission zugunsten der Depotbank in der Höhe von maximal 0,10% vom Gegenwert für die Standardeinheit 1 Barren à ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser zuzüglich Mehrwert-

steuer zum jeweils anwendbaren Satz erhoben. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zuzüglich allfällige Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden. Diese Kommission und allfällige weitere Kosten sind vor der tatsächlichen Auslieferung fällig.

Bei der Sacheinlage von physischem Gold fällt keine Kommission zugunsten der Depotbank an. Allfällige weitere Kosten (Bearbeitungsgebühren) werden dem Anleger je nach Aufwand belastet (vgl. § 17 Ziff. 2). Solche Kosten werden mit Einlieferung der Anlagen fällig.

5. Beim Teilvermögen **CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue** erhebt die Fondsleitung bei einer Auszahlung in Anlagen statt in bar zudem zugunsten des Vermögens des Teilvermögens die Kosten im Zusammenhang mit der Anpassung der Derivatestrategie von höchstens 2% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens. Die effektiven Kosten können der Tabelle am Ende des Prospekts entnommen werden.
6. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden. Zudem werden dem Anleger die Ausgabe- und Rücknahmespesen gemäss vorstehender Ziff. 3 belastet. Ein vergünstigter Wechsel mit einer maximalen Kommission von 0,5% ist nur möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss Tabelle 2 am Ende des Prospekts.
7. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- und Rücknahmekommissionen noch Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten erhoben. Die im Zusammenhang mit einem Wechsel von einer ungesicherten Anteilklasse in eine gesicherte Anteilklasse oder von einer gesicherten Anteilklasse in eine ungesicherte Anteilklasse (jeweils innerhalb eines Teilvermögens) anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.
8. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. **Für das Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Blue gilt:**
Für die Leitung und Verwaltung, die Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben) stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens eine Pauschalkommission von jährlich maximal 1,6% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Anteilklassen innerhalb des Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.
Die Belastung des Teilvermögens erfolgt jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des Teilvermögens im Vormonat. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
Im Umfang von Investitionen in andere Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 3 wird keine Verwaltungskommission erhoben, da es sich bei den Zielfonds um Anlagen in ZA-Klassen handelt. Die Vergütung der Fondsleitungs- und Asset Managementfunktion der Zielfonds wird gem. § 6 Ziff. 4 in einer separaten vertraglichen Vereinbarung erhoben.
Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:
 - DB-Klasse: höchstens 0.5% p.a.
 - DBH-Klassen: höchstens 0.5% p.a.
 - FB-Klasse: höchstens 1.5% p.a.
 - FBH-Klassen: höchstens 1.5% p.a.
 - QB-Klasse: höchstens 1.3% p.a.
 - QBH-Klassen: höchstens 1,3% p.a.

- ZB-Klasse: keine Kommission, diese wird gem. § 6 Ziff. 4 separat erhoben.
- ZBH-Klassen: keine Kommission, diese wird gem. § 6 Ziff. 4 separat erhoben.

2. Für die Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue gilt:

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens des Teilvermögens die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Management Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird. Nicht abgegolten in der Management Fee sind die Dienstleistungen gemäss nachfolgendem Bst. b).
- b) Für die Dienstleistungen im Bereich der Berechnung der Nettoinventarwerte sowie der Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilklassen (FX Hedging) stellt die Fondsleitung zulasten des Vermögens des Teilvermögens die nachfolgend aufgeführte jährliche Kommission (**Servicing Fee**) des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird.

Die Summe aus Management Fee und Servicing Fee entspricht der Verwaltungskommission der Fondsleitung und darf die nachfolgend aufgeführten Maximalsätze nicht überschreiten.

Die Maximalsätze der Management Fee, Servicing Fee und Verwaltungskommission unterscheiden sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

Anteil-klassen	Bestandteil Management Fee /p.a.	Bestandteil Servicing Fee/p.a.	Totale Ver-waltungskommission/p.a.
A B	max. 1.15%	max. 0.10%	max. 1.25%
AH BH	max. 1.15%	max. 0.15%	max. 1.30%
IA IB	max. 0.75%	max. 0.10%	max. 0.85%
IAH IBH	max. 0.75%	max. 0.15%	max. 0.90%
UA UB	max. 1.05%	max. 0.10%	max. 1.15%
UAH UBH	max. 1.05%	max. 0.15%	max. 1.30%

3. Für das Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue gilt:

Für die Aufbewahrung des Vermögens des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Teilvermögens und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,05% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens (Depotbankkommission), die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilvermögens des Vormonats ausbezahlt wird.

4. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für Continuous Linked Settlement

- b) (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- j) alle Kosten, die durch die Ergriffung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.

5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich (ab 01.07.2024: UBS Switzerland AG), erhebt keine eigenen Courtagen.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.
7. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
9. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) II Umbrella investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung § 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen lauten wie folgt:

CSIF (CH) II Gold Blue

USD

CSIF (CH) II Gold Income Maximizer BlueCHF

weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen sind in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März eines Jahres bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen. Bei den Teilvermögen, die ausschliesslich in physische Edelmetalle investieren, ist aufgrund der wirtschaftlichen Eigenschaften von Edelmetallen und der anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgelegene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 JPY 100, GBP 1, CAD 1 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilklasse des Teilvermögens vorgelegt werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
3. Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Erträge und realisierten Gewinne des zuletzt abgeschlossenen sowie der vorangegangenen Rechnungsjahre vollständig ausgeschüttet wurden, kann die Fondsleitung für das Teilvermögen CSIF (CH) II Gold Income Maximizer Blue eine Teilrückzahlung beschliessen. Es handelt sich dabei um eine Rückzahlung von einbezahlem Kapital, ohne dass der Fonds (teil-)aufgelöst wird. Aus der Teilrückzahlung erwachsen weder dem Anlagefonds noch den Anlegern Kosten. Die Teilrückzahlung kann im Zusammenhang mit der geprüften Jahresrechnung erfolgen und wird im Jahresbericht ausgewiesen. Die Fondsleitung publiziert die Teilrückzahlung vorgängig im Publikationsorgan.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medien. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 lit. b) sowie d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw.

Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss §18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit. Hingegen können die einzelnen Teilvermögen befristet sein.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung eines oder mehrerer Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt.
3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Die Bestimmungen von § 18 über die Sachauslage finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung. Anleger der entsprechenden Anteilklassen, welche die Sachauslage ihres Liquidationsbetriffnisses in physischen Edelmetallen wünschen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung des betreffenden Teilvermögens bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation der Teilvermögen bzw. des Umbrella-Fonds ist das Antragsrecht des Anlegers auf Sachauslage auf die von den Teilvermögen bzw. Umbrella-Fonds gehaltenen entsprechenden Edelmetalle der Teilvermögen beschränkt. Sofern die Gesamtheit der zur Sachauslage antragsberechtigten Anleger der Teilvermögen im Liquidationsfall die Sachauslage in einem Umfang verlangen, der die entsprechenden Edelmetallbestände übersteigt, erfolgt – sofern den Anträgen Folge geleistet wird – eine anteilmässige Kürzung der Sachauslage und eine teilweise Barauszahlung.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 30. August 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 01. Juli 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 28. August 2024.